

SATZUNG DES VEREINS

HOSPIZ E.V., BETHEL, AMBULANTER HOSPIZDIENST IN BIELEFELD

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt folgenden Namen: Hospiz e.V., Bethel, Ambulanter Hospizdienst in Bielefeld. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist politisch unabhängig.

(3) Der Verein ist Mitglied im diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und erkennt seine Pflichten als Mitglied an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein sieht den Ausgangspunkt seiner Tätigkeit im Gebot der christlichen Nächstenliebe nach evangelischem Verständnis. Er weiß sich damit dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche verpflichtet.

(2) Der Verein will Menschen auf der letzten Wegstrecke ihres Lebens bis zu ihrem Tod begleiten. Die Würde und Wünsche des sterbenden Menschen stehen im Mittelpunkt der Behandlung und Begleitung. Diese Lebensbegleitung schließt jede Form der Sterbehilfe aus. Sterbehilfe negiert die seelisch-spirituelle Dimension des Lebens und führt zur Isolierung des Sterbenden.

(3) Die Erfüllung dieses Zwecks soll erreicht werden durch:

(a) ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(b) einen ambulanten Hauspflagedienst

(c) ein stationäres Hospiz

(d) Angehörigenarbeit

(e) Ausbildung und Beratung

(f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 geregelt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit und auf der Grundlage eines jährlich nach Maßgabe der Haushaltssituation des Vereins zu treffenden Vorstandsbeschlusses ersetzt der Verein den in der ambulanten Sterbebegleitung tätigen Mitgliedern die dabei entstehenden Fahrtkosten, wobei sich die Höhe nach den jeweils geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften richtet.

(6) Im gleichen rechtlichen Rahmen erstattet der Verein den Vorstandsmitgliedern die bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehenden Auslagen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Arten der Mitgliedschaft

(a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft zur Förderung der in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins wünschenswert erscheint.

(b) Ehrenmitglieder

Personen des In- und Auslandes, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(c) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein durch finanzielle oder Sachzuwendungen unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem/der AntragstellerIn schriftlich zu bestätigen. Wird die Aufnahme des/der AntragsstellerIn vom Vorstand abgelehnt, so kann der/die AntragsstellerIn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Auflösung, Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresschluss gegenüber dem Vorstand. Bei beiderseitigem Einvernehmen kann auf diese Frist verzichtet werden.

Bei Betragserhöhung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Im Falle einer solchen Kündigung gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung als erloschen. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFTSBEITRÄGE

Der Beitrag wird, gestaffelt nach den Mitgliedschaften im Mindestsatz, jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 7 VORSTAND

(1) Zusammensetzung und Wahl

Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer Mitglied einer christlichen Kirche ist. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon einem/einer Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt den/die Vorsitzenden und die StellvertreterInnen. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen. Der verbleibende Vorstand bestimmt unverzüglich einen/eine kommissarischen NachfolgerIn. Tritt der gesamte Vorstand während einer Wahlperiode zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der zurückgetretene Vorstand kommissarisch die Geschäfte weiter.

(2) Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils drei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e StellvertreterIn vertreten.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen; es ist von dem/der SitzungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beschluss des Haushaltsplans (vgl. § 9) und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit

g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Einsetzung von Ausschüssen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

(3) Die Einladung mit Angabe der geplanten Tagesordnung erfolgt durch gesondertes Anschreiben unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Wird aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 6 eine Mitgliederversammlung einberufen, ist darauf im Anschreiben gesondert hinzuweisen. In diesem Fall verkürzt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen. Etwaige Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über diese Erweiterungsanträge der Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ab.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei nicht bezahltem Beitrag kann, nach Entscheidung des Vorstandes, das Stimmrecht ruhen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht entschieden.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei den Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine(n) VersammlungsleiterIn wählen. Erfolgt eine solche Wahl nicht, so leitet der/die Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Der/die ProtokollführerIn wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern zuzusenden. Einwendungen gegen die Beschlüsse bzw. das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen mindestens des vierten Teils der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder durch gesondertes Anschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

§ 9 BEIRAT

Es kann ein Beirat ernannt werden. Der Beirat berät den Verein in fachlicher Hinsicht. Mitglieder des Beirats sind natürliche Personen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

§ 10 HAUSHALT

Der Entwurf des Haushaltplans und die Jahresrechnung sind vom Vorstand rechtzeitig vorzulegen. Die Jahresrechnung muss innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres verabschiedet werden.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen worden ist und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

§ 12 HAFTUNG

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Sarepta und Nazareth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 INKRAFTTRETEN UND ANNAHME

Diese Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.

Unterschriften der Gründungs-Mitglieder